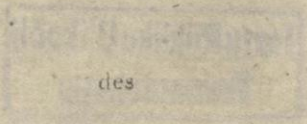


64. A - 15000

Plan und Gesetze



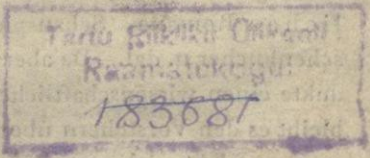
des

M u s e u m s

in Riga.

Mit Zusätzen und Aenderungen

1813.



Riga 1810,

gedruckt bei W. F. Hackert.

Handwritten mark or signature at the bottom right.

Est. A



22695

§. 1.

Der Zweck des Museums ist: den Mitgliedern den Gebrauch einer Auswahl der neuesten Bücher für belehrende Unterhaltung zu verschaffen.

§. 2.

Ausgeschlossen sind aus dem Plane des Museums — auf der einen Seite: alle eigentlich-gelehrten Werke der Facultäts-Wissenschaften, so wie, aus den allgemein-interessanten Wissenschaften, die blofs-gelehrten Untersuchungen und Sammlungen; ingleichem die religiös- und moralisch-asketischen Schriften. Auf der andern Seite: alle, blofs einer flüchtigen Unterhaltung bestimmten, Schriften, wie die gewöhnlichen Romane, Schauspiele, Gedichte, Taschenbücher u. dgl. Da aber manche dieser Proben einen wissenschaftlichen Werth haben, so sind sie den Vorstehern überlassen, zu bestimmen, welche sich zur Aufnahme ins Museum eignen.

§. 3.

Deutschlands Museen ein Haupt-
fleht, gelehrte Zeitungen,

unterhaltende Journale und Tages-Blätter, so wie ~~politische und~~ literarische Flugschriften sind, wenigstens für die jetzige Lage der Dinge, aus unserm Plane ausgeschlossen. Die periodischen Schriften würden unter gegenwärtigen Umständen unsere Casse vielleicht weit über die Hälfte erschöpfen, ohne uns für unsern Hauptzweck den entsprechenden Vortheil zu gewähren. In sofern auch solche Blätter eine Art von literarischem Bedürfnisse sind, können wir dieses ja schon dadurch befriedigen, daß wir gewiß Alle, ohne Ausnahme, Mitglieder einer oder andern unsrer hiesigen öffentlichen Gesellschaften sind, von welchen dergleichen Blätter gehalten werden. Flugschriften sind oft weiter nichts, als Neuigkeiten. Gegen die politischen insbesondere finden gewöhnlich, bald von Seiten ihres innern Werths, bald von Seiten ihrer staatsbürgerlichen Zulässigkeit, gerechte Bedenklichkeiten statt. Und in literarischen Zänkereien kann kein Mann von edlerer Bildung seine Unterhaltung suchen wollen.

§. 4.

In den Plan des Museums gehören: a) Die unterhaltende Länder- und Völker-Kunde: in eigentlichen Reisebeschreibungen, Auszügen, Sammlungen und — wofern anders diese irgendwo Platz nehmen dürfen — in Journalen, selbst älteren. b) Die Geschichte: in Biographien jeder Classe von Menschen;

in Sammlungen, Denkwürdigkeiten, Anekdoten; in Völker-, Länder-, Perioden-, Meinungs- und Sitten-Geschichten, welche entweder als eigentliche historische Kunstwerke sich auszeichnen, oder zu einer, sei es auch etwas ernsteren, Unterhaltung sich eignen. c) Die Natur-Kunde, in ihrem weitesten Umfange, in sofern sie populär dargestellt ist. d) Die Menschen-Kunde, nach Leib und Geist, nach Pflicht und Recht, nach Bildung, wie nach den mannigfaltigen Verhältnissen des Lebens. Also: Populäre physische, intellectueller und moralischer Anthropologie; populäre Arzneikunde, Moral und Pädagogik; die Klugheits-Lehre des Umgangs. e) Die Handlungs-Wissenschaften, in so fern sie für jeden Mann von Bildung Interesse haben. f) Die Künste. 1) Von den mechanischen: gemeinfaßliche Darstellungen. 2) Von den redenden: die interessantesten originellen Produkte; so wie die Sammlungen der Werke von unsern deutschen Classikern. 3) Von den bildenden: lehrreich-unterhaltende Kupfer-Werke, soweit die Casse das gestattet.

§. 5.

Außerdem noch soll das Museum enthalten, zu etwanigem Nachschlagen: 1) Ueber jede neuere Sprache eins der besten Wörter-Bücher und eine Grammatik; so wie Real-Lexika; die Jenaischen allgemeinen Repertorien

der Literatur; specielle Literaturen einzelner in seinen Plan einschlagender Wissenschaften; ingleichem die Personal-Notizen-Sammlungen von Meussel, Erch, Reufs u. dgl. 3) Die besten und vollständigsten Handbücher der Geographie, Geschichte, Chronologie, Statistik; so wie einen vollständigen Atlas der besten neuen Landkarten. 4) Aus jeder Wissenschaft, die nicht zu unserm Plane gehört, eine und die andre populäre Darstellung derselben; z. B. von der Rechtsgelehrsamkeit, speculativen Philosophie und Theologie, Astronomie, Oekonomie, Gewerb-Kunde, u. dgl.

§. 6.

Endlich so sollen noch zwei patriotische Zwecke beiher erreicht werden. Der eine: eine vollständige vaterländische Bibliothek, vom Anfange des neunzehnten Jahrhunderts an, zu begründen; in welcher durchaus Alles (selbst bis auf einzelne halbe Bogen) zu finden ist, was in irgend einem Orte von Deutsch-Russland gedruckt und von einem Deutschen, der irgendwo im Russischen Reiche lebt, in Druck gegeben worden ist, gleichviel in welcher Sprache. Der andre Zweck: hiesigen Künstlern und Handwerkern (soweit unser Local das erlauben wird) Gelegenheit zu geben, ausgezeichnete Produkte ihres Talents und Fleißes, durch Aufstellung in den Zimmern des Museums, zur allgemeinen Kenntnifs des Pu-

Druck

blicums zu bringen, und dadurch vielleicht denn auch besser bezahlt zu erhalten.

§. 7.

In seinem ganzen Umfange ist dieser Plan natürlich nur mit den Jahren, nach und nach, auszuführen. Um ihm aber seine mögliche Vollständigkeit um so mehr zu sichern, so schränkt das Museum überhaupt sich eigentlich blofs auf die deutsche Literatur ein. Jedoch mit folgenden Ausnahmen: 1) Die durch §. 6. schon bestimmt sind, 2) Wissenschaft- und Kunst-Werke mit Kupfern, wo letztere die Hauptsache sind und in den Copieen einer Uebersetzung zuviel verlohren hätten, 3) Bücher, gleichviel welches Inhalts, sobald sie innerhalb unsers Kreises liegen und ein Drittheil sämmtlicher Mitglieder deren Anschaffung durch ihre Namens-Unterschrift verlangt. Doch versteht sich, dafs auch dabei auf die anderweitigen Bedingungen und Beschränkungen, die der Plan enthält, mufs Hinsicht genommen werden.

§. 8.

Aufser in sofern die Festsetzungen des 5. §. es fordern, und in sofern noch jetzt continuirt werdende Werke zu ergänzen sind, dürfen keine Bücher angekauft werden, welche vor 1801 erschienen sind; und, auch in diesem Zeitraume, keine voluminösen Werke, wofern sie nicht zu den durchaus nothwendigen ge-

hören. Alte Journale gar nicht, sobald sie nicht aus wissenschaftlichen Aufsätzen von dauerndem Interesse bestehen. Für die ersten beiden Jahre müssen die Vorsteher die Hälfte des zum Bücher-Ankauf bestimmten Geldes auf ganz neue Sachen, von 1808 bis 1810, verwenden. Denn so nützlich auch Sammlungen und Handbücher seyn mögen, so fordert doch die wahrscheinliche Erwartung der meisten Lectüre-Freunde, sogleich solche Bücher anzuschaffen, von denen vorauszusetzen ist, daß sie den Meisten noch neu seyn werden. Zu Kunstwerken und ausländischer Literatur, darf ~~weiterhin~~ jährlich nicht mehr, als ein Drittheil der jährlichen Bücherkauf-Summe verwendet werden.

§. 9.

Jedes Mitglied hat das Recht, in einem eignen für diesen Zweck bestimmten Buche, den Vorstehern neue Bücher zum Ankaufe vorzuschlagen; diesen bleibt es aber überlassen, zu entscheiden, in wiefern deren wirklicher Ankauf mit ihrem anerkannten literarischen Werthe, mit dem Zwecke und mit dem derzeitigen Cassenbestande des Museums sich vereinbaren läßt.

§. 10.

Da es einer, zu literarisch-patriotischen Zwecken verbundenen, Gesellschaft unwürdig

wäre, ihren Mitbürgern, den hiesigen Buchhändlern, einen billigen Erwerb von ihrer, den Literatur-Freunden so nothwendigen, Industrie zu verweigern, so werden die Bücher aus den hiesigen Buchläden genommen; vorausgesetzt aber, daß diese dem Museum einen anständigen Rabat zugestehen. Da alle drei Handlungen dem Museum selbst beigetreten sind, so geschieht der Ankauf unter sie ungefähr gleich vertheilt; mit dem Vorbehalte, daß, wer einen Artikel zuerst hat, an dem Museum seinen Abnehmer findet. Kostbare ausländische Werke und der Ankauf ganzer Sammlungen, ja selbst unter Umständen auch einzelne Bücher, können von den Vorstehern auch unmittelbar besorgt werden.

§. 11.

Schriften von wenigen Bogen werden anfangs nur geheftet, und späterhin deren mehrere gleiches Inhalts zusammengebunden. Alle Bücher erhalten, ~~der Dauer wegen~~, einen einfachen, aber gefälligen, ^{1. u. 2. u. 3.} ~~halb ledernen~~ Band mit Titel. Kostbare Werke werden nach Verhältniß gebunden. Zum leichtern Erkennen erhalten alle einen Stempel. So wie ein Buch ausgeliehen wird, muß der Bibliothek-Diener es in einen Papier-Umschlag legen. Im Museum selbst werden die Bücher in Glasschränken aufbewahrt, damit man immer auf den ersten Blick sehen kann, was vorhanden ist.

*Faßgenommen die Fortsetzungen der in halb,
ledernen Band verbundenen Werke.*

Die Schränke selbst aber sind verschlossen, und niemand als der Bibliothekar darf ein Buch herausnehmen. Die literarischen Hülfsmittel stehen in offenen Schränken.

§. 12.

Es wird von allen vorhandenen Büchern sowohl ein wissenschaftlicher als ein alphabetischer Katalog angefertigt und unterhalten; welches durch den Bibliothekar geschieht und worüber Einer der Vorsteher die unmittelbare Aufsicht führt. An jedes Buch werden einige Blätter weisses Papier angeheftet, auf welchen etwa Literatoren, zum Behuf der Dilettanten, einige Fingerzeige geben können, welches Inhalts, Geistes und Tons das Buch ist; oder wo wenigstens Jeder, der es gelesen, seinen Namen hinschreibt, damit ein Anderer, der es lesen will, weiß, wen er etwa darüber zu befragen hat, um nicht ein für ihn nicht brauchbares Buch nach Hause zu nehmen.

§. 13.

Das Museum steht täglich offen. Die Bestimmung der Stunden hängt von dem ^{wesentlichen} ~~erst~~ noch auszumittelnden Locale ab. Man kann 1) Bücher von da mit sich nach Hause nehmen. Aber nur erst, wenn die gewöhnlichen neuen, vier Wochen, und Kupferwerke, ein viertes Jahr im Museum selbst, zur dortigen Ansicht, gelegen haben. Die zum Nachschlagen bestimmten Bücher (Lexika,

Wiederhand 20
~~Wird von den Vorsteher nach dem Be-~~
~~stimmte der Gesellschaft bestimmt.~~

Handbücher) dürfen nie anders, als von einem Lesetage zum andern mit nach Hause genommen werden. Kein Buch darf jemand länger als vierzehn Tage bei sich behalten. Kupferwerke müssen dann wieder acht Tage dort bleiben, ehe sie abermahls verliehen werden können. Auch die neuen, oder auf acht Tage wieder hingeebenen, Bücher können von einem Lesetage zum andern, gegen eigenhändige Verzeichnung, mit nach Hause genommen werden, müssen aber sogleich um drei Uhr wieder im Museum seyn. Es wird ein eigenes Buch gehalten werden, in welchem einer, der dieses oder jenes Buch, welches so eben ausgeliehen ist, gerne haben möchte, seinen Namen schreibt, und es sodann, sobald es zurückkommt, erhält. Nur muß er an dem Tage der gesetzmäßigen Zurückgabe sich zum Empfange wieder melden. Sonst erhält es der etwa nach ihm Eingeschriebene. Keiner kann mehr als Ein Buch zum voraus besprechen.

§. 14.

Empfang und Zurücklieferung muß von dem, der ein Buch mit nimmt, eigenhändig in das Notizen-Buch verzeichnet werden. Auch ein andres Mitglied des Museums kann für einen Freund empfangen und abliefern, muß aber seinen Namen auch beischreiben. ~~Personen, die nicht selbst Mitglieder sind, dürfen weder abholen noch zurückbringen.~~ Bei dem Ausge-

*F. Orgue, eigenhändig geschrieben, Gottlieb Dreyer
für Mitglied, auf Verlangen abgeben (9. 18. 18. 18. 18.)*

ben eines Buchs sowohl als bei der Wiederentgegennahme, hat der Bibliothekar oder der de-journirende Vorsteher nachzusehen, ob keine Defekte, besonders an Kupfern und Karten, darin befindlich.

§. 15.

Man kann 2) im Museum selbst lesen. Zu diesem Behufe aber liegen keine Bücher bereits auf den Tischen da; sondern man muß sich, was man wünscht, vom Bibliothekar aus den verschlossenen Schränken reichen lassen. (Ein Verzeichniß der allerneusten Bücher hängt immer angeschlagen da.) Man giebt das genommene Buch selbst wieder zurück, oder ist doch, wenn man es einem andern überläßt, für dasselbe verantwortlich.

§. 16.

Man kann 3) sich unterhalten. Diefs muß aber, um die Lesenden nicht zu stören, nur in Einem bestimmten Zimmer geschehen. Hierüber sowohl, als über manches andere Detail, wird die nähere Bestimmung den Vorstehern überlassen, sobald erst das Locale ausgemittelt ist.

§. 17.

Da Unordnungen mit den Büchern den ganzen Zweck und also selbst die Existenz des Museums gefährden würden, so vereinigt sich die Gesellschaft, auf die Beobachtung ihrer ge-

nau bestimmenden Gesetze auch streng zu halten, und deshalb nicht blofs an den Bibliothekar und die dejournirenden Vorsteher keine gesetzwidrigen Anmuthungen zu machen, sondern auch, ohne Weigerung, und Ausflüchte sich folgende Strafen gefallen zu lassen. Wer ein Buch länger behält, als bis zum vierzehnten Tage, vom Empfangs-Datum an gerechnet, wird vom Bibliothekar-Diener gemahnt und zahlt für jeden Tag darüber fünf Mark Strafe. Wer ein Buch ohne den mitgenommenen Papier-Umschlag zurückbringt, zahlt fünf Ferdinge. Wer ein Buch abhänden kommen läßt, oder mit ausgerissenen Kupfern, Karten, Blättern (auch nur einzelnen) es wiederbringt, zahlt den Werth des Buchs zusammt dem Bande, und behält dann das beschädigte Exemplar. Sollte aber das verlorne oder beschädigte Buch gerade dann in Riga nicht zu haben seyn, so zahlt er das Doppelte, und erhält das beschädigte zu seinem Eigenthum, erst wenn das neue angekommen ist. Wer ein Nachschlage-Buch oder Kupfer-Werk von einem Lesetage zum andern mit nach Hause nimmt und nicht vor drei Uhr es wieder abgeliefert, zahlt zwanzig Mark. Wer nach Verlauf von 14 Tagen, vom Datum seiner Straffälligkeit an, den Gesetzen keine Gnüge gethan hat, hört ohne Weiteres auf Mitglied zu seyn.

§. 18.

Die Aufsicht über die Bücher führt ein

eigner dazu angestellter Bibliothekar, ~~der literarische Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen~~^{muß}, und für seine Mühe durch ein Salar oder, nach Umständen, mit freier Wohnung, entschädigt wird. Wahl und Entlassung des Bibliothekars, so wie die Oberaufsicht, haben sieben aus der Gesellschaft gewählte Vorsteher (welche auch zugleich die ganze Oekonomie verwalten) und von denen jeder einen Tag in der Woche in den Stunden, wo das Museum offen steht, es zu übersehn oder einen sich zugelegten Substituten dort hin zugehn bitten muß. Niemand kann die ihn treffende Wahl das erste mal ablehnen, so wie niemand gezwungen ist, das Vorsteher-Amt zwei auf einander folgende Jahre zu verwalten. Nach einem Zwischenraume von zwei Jahren tritt die Verbindlichkeit zur Annahme des Amtes wieder ein.

§. 19.

Zur Ablegung der Rechnungen, Wahl neuer Vorsteher und etwa für nöthig erachteten Abänderung der Gesetze, wird jährlich eine allgemeine Versammlung aller Mitglieder gehalten, am zweiten Montage des ~~Oktofers in einem jedesmal anzuzeigenden hinlänglich geräumigen Lokale~~^{Oktofers}. Ueber außerordentliche Punkte, die die Gesetze unbestimmt gelassen haben, entscheiden die Vorsteher. Ueber wichtigere aber, oder sobald drei Vorsteher dissentiren, wird eine Zusammenkunft der Mitglieder, in dem

Lokale des Museums selbst, gehalten und vierzehn Tage vorher (wo das nicht vielleicht unmöglich ist) angezeigt. Wenn da aufser den Vorstehern auch nur der fünfte Theil der Mitglieder beisammen ist, so gelten ihre Abmachungen als Schluss der ganzen Gesellschaft.

§. 20.

Auch Glieder vom Lande können dem Museum beitreten, so bald sie in der Stadt einen zuverlässigen Mann haben, an den man, wo es gilt, sich wenden kann. Nach dem Lande aber können sie nicht eher Bücher mitnehmen, als bis diese, unter den städtischen Gliedern, bereits ein halbes Jahr circulirt haben, und niemand von hier sie besprochen hat (§. 13.). Die Anzahl der Mitglieder überhaupt wird, so lange als nicht etwa das Lokal es nöthig macht, nicht beschränkt. ~~Vom Tage der Eröffnung an~~ ~~aber~~ ~~wird~~ Jeder, der noch zutreten will, ^Fnur nach Ballotement angenommen, welches an einem, von den Vorstehern acht Tage vorher, im Museum selbst anzuzeigenden Tage gehalten wird, sobald auch nur noch eben so viele Glieder gegenwärtig sind, als die Vorsteherzahl beträgt. Ein Mitglied zahlt jährlich fünf Thaler Albertus. Die neuen ^Fkünftig für das erste Jahr zehn Thaler. Der Zahlungs-Termin ist vom 15ten ^{Aprile} September bis zum zweiten Montage im Oktober. ^{Mai}

*F (angenommen) die Herren Mitglieder
der stufte) wird*

§. 21.

Von den Beiträgen der Gesellschaft wird aufser den Büchern und Möbeln auch ein angemessenes Lokale bezahlt; nebst einem Diener, insbesondere zum Einkassiren der Gelder und Einmahlen der Bücher und Straf-Gelder. Da durch bekannte Hindernisse mit dem Locale die Eröffnung sich verzögert hat, so fällt die früher bewilligte Subscription zu Anschaffung der Möbeln jetzt weg und wird von der Jahres-Einnahme bestritten, die aber eben deshalb im October wieder statt haben muß.

§. 22.

Personen, die nicht für gewöhnlich, sondern nur auf kürzere Zeit, sich in Riga aufhalten, werden unter denselben Bedingungen auch im Museum zugelassen, wie in den übrigen öffentlichen Gesellschaften. Bücher aber können sie nicht mit in ihre Wohnungen nehmen.

§. 23.

Wenn nach Jahren das Lokale des Museums die Bücher nicht mehr bequem fassen kann, oder wenn Nachschlage-Bücher durch neue ersetzt werden, so werden letztere, und von jenen diejenigen, welche die Vorsteher als die ältesten und gelesensten auswählen, an die Stadt-Bibliothek abgegeben. Auch steht es

den Vorstehern frei, einige, die sich dazu eignen, den Bücher-Sammlungen der hiesigen öffentlichen Schulen anzubieten. Sollte das Museum sich einmahl auflösen, so fällt der ganze Bücher-Vorrath an die Stadt-Bibliothek, und die Effekten werden zum Vortheil der Schul-Bibliotheken verauktionirt.

§. 24.

Bei Punkten, welche hier unbestimmt geblieben sind, und welche gesellschaftliche Verfassung und Aufführung im Allgemeinen betreffen, werden die Gesetze der übrigen hier bestehenden öffentlichen Gesellschaften, insbesondere die der Musse, zu Rathe gezogen. Jedes gegenwärtige und künftige Mitglied unterschreibt diesen Plan, und macht sich dadurch zur Beobachtung aller in demselben getroffenen Festsetzungen verbindlich.

Don. Rey's J. B. Mai. 1873.

A. Albanus

Est.

A-13000

22695